



### Lernförderung während der Corona-Pandemie (3)

In NRW ist nur eine Präsenz-Nachhilfe erlaubt. Aufgrund der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und vereinzelt auftretenden Schulschließungen, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 12.11.2020 für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe erneut die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend Leistungen zur Lernförderung im Wege der Online-Lernförderung zu gewähren. Lernförderleistungen können daher bis zum Schuljahresende 2020/2021 entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden.

Sind aufgrund der Corona-Pandemie Leistungen zur Lernförderung im Rahmen der Präsenz-Nachhilfe ausgefallen, können ausgefallene Lernförderstunden grundsätzlich nachgeholt werden. Die Möglichkeit besteht aber nicht, wenn statt der Präsenz-Nachhilfe ersatzweise Online-Lernförderung gewährt wurde.

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie kann die Präsenz-Nachhilfe ausnahmsweise auch in den Schulferien nachgeholt werden.

Der Rhein-Erft-Kreis legt in Abstimmung mit dem Jobcenter Rhein-Erft und den kreisangehörigen Kommunen zur Konkretisierung folgende Voraussetzungen für Übernahme der Kosten von Online-Lernförderung oder anderer Modelle der Lernförderung während der Corona-Pandemie fest:

#### I. Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Online-Lernförderung oder andere Modelle der Lernförderung dürfen nur tagsüber und nicht an Sonn- oder Feiertagen stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe darf Lernförderung nur zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.
2. Die Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung der Nachhilfelehrkraft müssen, wie bisher auch, vorliegen (siehe Rundverfügung REK 11/2019).
3. Kein Wechsel von Einzel- zu Gruppenunterricht und keine anderen Veränderungen (z.B. Stundenzahl, Stundensätze) der bereits bewilligten Lernförderung. Keine Zusatzleistungen (d. h. kein Mehrkosten für digitale Lernförderung + keine Übernahme von Kosten für EDV-Ausstattungen oder ggf. Internetverbindungen bzw. sonstiges Lehrmaterial).
4. Die Nachhilfelehrkraft/das Institut/der gewerbliche Anbieter muss
  - a) ein sachgerechtes Kurzkonzept zum Online-Unterricht oder eines anderen Modells der Lernförderung vorlegen, das auch das Alter der Nachhilfeschülerinnen und -schüler berücksichtigt,
  - b) erklären, dass die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind und
  - c) bestätigen, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

#### II. Weitere Voraussetzungen

1. Es muss dem Leistungsträger durch die Nachhilfelehrkraft/das Institut/den gewerblichen Anbieter eine Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass

- a) diese das Ersatz-Angebot nutzen möchten,
  - b) ein ungestörter Lernort für die Durchführung der Nachhilfe gegeben ist,
  - c) die notwendige technische Ausrüstung bei Online-Lernförderung (Hardware/Software/ausreichend schnelle und stabile Internetverbindung) zu Hause vorhanden ist und
  - d) die Lernförderung tatsächlich erfolgt ist.
2. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund/deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe muss eine Bestätigung der Lehrkraft vorliegen, dass das Ersatz-Angebot konkret geeignet ist, um ein höheres Lernniveau zu erreichen.

### III. Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung gilt zunächst in Anlehnung an den Erlass des MAGS NRW bis zum Schuljahresende 2020/2021.